



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„COGNITIVE SCIENCE“

Erlass des Nds. MWK vom 24.01.2000 - 11 - 73017 -
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.02.2002 - 11-73017-4 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2002 vom 22.02.2002, S. 6

Änderungen beschlossen in der 31. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am
08.12.2004

Änderungen zugestimmt in der 44. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.03.2005

Änderungen beschlossen in der 96. Sitzung des Senats am 16.03.2005

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.04.2005 – 21.3 – 730 17-4 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 128

Änderungen beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am
19.03.2008

Änderungen zugestimmt in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008

Änderungen beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008 – 21 B.5 – 730 17-4 –

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 307

Änderungen beschlossen in der 56. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am
17.12.2008

Änderungen zugestimmt in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009

Änderungen beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 28.05.2009 – 27 B.5-74509-91
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 703

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Sprachkenntnisse	3
§ 3	Weitere Zugangsbedingungen.....	3
§ 4	Antrag auf Zulassung	4
§ 5	Befristung der Zulassung, Rückmeldung zum dritten Fachsemester	4
§ 6	In-Kraft-Treten.....	4

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach den §§ 2 und 3.

§ 2 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (2) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch (mit einer Durchschnittsnote besser als sieben Punkte im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. besser als neun Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse müssen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen werden durch
 - den Nachweis des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts oder
 - TestDaF (mindestens 12 Punkte) oder
 - einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis (600 Stunden Deutschunterricht inklusive abgeschlossener Grundstufe).
- (4) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Weitere Zugangsbedingungen

- (1) Der Zugang für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt des Weiteren voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute mathematische Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.
- (2) Die mathematischen Kenntnisse und Kompetenzen gelten in der Regel als erbracht
 - durch den Nachweis einer Durchschnittsnote besser als sieben Punkte im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. besser als neun Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Mathematik in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der mathematischen Kenntnisse und Kompetenzen die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 4 Antrag auf Zulassung

- (1) ¹Ein Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. ²Internationale Bewerber mit ausländischen Zeugnissen richten ihren Zulassungsantrag bis zum 15. Juni an uni-assist (www.uni-assist.de). ³Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 5 Befristung der Zulassung, Rückmeldung zum dritten Fachsemester

Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 44 ECTS Credits aus Veranstaltungen des ersten und zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für das Semester, das der Veröffentlichung folgt.